Vertragsnaturschutz

Erläuterungen zum Vertragsmuster "Grünlandwirtschaft Moor" (regional: "Grünlandwirtschaft Eider-Treene-Sorge-Niederung") des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

Große Grünlandniederungen sind vielfältig durch wasserführende Gräben unterteilt und werden traditionell gemäht oder mit Rindern beweidet. Von dieser typischen Art der Grünlandwirtschaft in den moorigen Niederungen profitieren Wiesenbrüter und Amphibien, aber auch viele Zugvögel, wie z. B. der Zwergschwan während der Frühjahrsrast. Ziel des Vertrages "Grünlandwirtschaft Moor" ist es, Betriebe darin zu unterstützen, diese Form der Grünlandwirtschaft auf möglichst großer Fläche geschlossen fortzuführen. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Eider-Treene-Sorge-Niederung, die auch namensgebend für das Vertragsmuster wirkt.

Grundlage des Vertrages bildet das gesamte in der Region liegende Grünland eines Betriebes. Die Böschungen der Binnengräben werden nach Möglichkeit abgeflacht und von Gehölzen etc. befreit, um freie Sicht und feuchte Habitate für Wiesenvögel und deren Küken zu schaffen. Alle Grünlandflächen werden in ein System unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensitäten (rote, gelbe und grüne Flächen) eingeteilt. Die Einstufung richtet sich dabei nach den Möglichkeiten des Einzelbetriebes. Auf mindestens 10 % der Vertragsfläche (rote Flächen) sollen vorübergehende Flächenvernässungen in Kombination mit einer extensiven Beweidung oder späteren Mahd besonders attraktive Brutplätze für Wiesenvögel schaffen. Zur Optimierung des Gelege- und Kükenschutzes ist während der Vertragslaufzeit obligatorisch am "Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz" teilzunehmen, der beispielsweise über die Lokale Aktion Kuno e. V. organisiert wird.

Schwerpunkte der Förderung liegen in der Eider-Treene-Sorge-Niederung sowie in weiteren Niederungen und Hochmoorgebieten, die im Zuge von landesweiten Bestandserfassungen der Vogelschutzwarte als Brutgebiete von Wiesenvögeln identifiziert wurden.

Die wichtigsten Auflagen:

- Einbeziehung von mindestens 90 % der Grünlandfläche eines
- Betriebes innerhalb einer Region.

Für alle Flächen gilt:

- Nutzung der Flächen als Grünland.
- Kein Absenken des Wasserstandes.
- Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten.
- Die Durchführung sowie die Duldung von Biotop gestaltenden Maßnahmen an Parzellengräben (v. a. Abflachung von Böschungen, Entfernung von Gehölzen) ist verpflichtend.
- Obligatorische Teilnahme am ,Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz' (unter Einhaltung der damit verbundenen zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen)!
- Die Alternativen (Mähweide o. Weide) müssen bei Vertragsbeginn für jede Einzelfläche verbindlich für die Vertragslaufzeit festgelegt werden.

Für alle grünen Flächen gilt:

- Pflanzenschutzmitteleinsatz nur zur Distel- u. Ampfer-Bekämpfung zulässig (nur mit LGSH-Zustimmung).
- Mähweide (ein- bis mehrmalige Mahd mit Nachweide; ohne Vorgaben zu Schnittzeitpunkten und Tierzahl/Hektar) alternativ:
- Weide (Verzicht auf Schnittnutzung, jedoch ohne Vorgaben zu Weidezeiträumen und Tierzahl/Hektar; Pflegeschnitt ab 21. Juni zulässig.)
- Im Übrigen sind keine weiteren Bewirtschaftungs-Beschränkungen (z. B. bei der Düngung) zu beachten.

Für alle gelben Flächen gilt:

- mineralische Düngung nicht zulässig.
- Pflanzenschutzmitteleinsatz nur zur Distel- u. Ampfer-Bekämpfung zulässig (nur mit LGSH-Zustimmung).
- Mahd ab 21.06., ggf. mehrere Schnitte oder Nachweide mit max. 4 RGV/Hektar, höchstens jedoch 4 Rinder, ab 16.07 bis 15.12. Nachweide ohne Tierzahlbegrenzung möglich

<u>alternativ:</u>

 Weide: ab 01.04. Auftrieb von max. 4 RGV/Hektar, höchstens jedoch 4 Rinder; ab 16.07. bis 15.12. Rinderweide ohne RGV-Begrenzung; ab 16.12. bis 31.03. Schafhaltung ohne RGV-Begrenzung; Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16.07.; Pflegemahd ab 21.06. zulässig.

Für alle roten Flächen gilt:

- mineralische Düngung nicht zulässig.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
- Mahd: 1. Schnitt ab 21.06. zulässig, danach Nachweide mit max. 4 RGV/Hektar, höchstens jedoch 4 Rinder, ab 16.07 bis 15.12. Nachweide ohne RGV-Begrenzung möglich; alternativ:
- Weide: ab 01.04. Auftrieb von max. 4 RGV/Hektar, höchstens jedoch 4 Rinder; ab 16.07. bis 15.12. Rinderweide ohne RGV-Begrenzung; ab 16.12. bis 31.03. Schafhaltung ohne RGV-Begrenzung; Pflegemahd ab 21.06. zulässig; Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16.07.;
- temporärer Wassereinstau (Ziel: mindestens 10 % Wasserfläche im Frühjahr) durch Grüppenaufweitung, neue Senken etc.
- kein Walzen und Schleppen sowie keine sonstige Bodenbearbeitung in der Zeit vom 21.03. bis 20.06.

Ausgleichszahlung: 2,3

Das Land gewährt als Ausgleich für die Auflagen (Mähweide bzw. Weide) jährlich folgende Zahlungen:

grüne Flächen: 50 € bzw. 150 €/Hektar u. Jahr, gelbe Flächen: 350€ bzw. 370 €/Hektar u. Jahr, rote Flächen: 770 € bzw. 790 €/Hektar u. Jahr

Vertragsdauer:

Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.

*Je Rind können ersatzweise 3 Mutterschafe mit deren Lämmern oder 1 Pferd aufgetrieben werden. Andere Tierarten sind ausgeschlossen

Zusätzlicher Hinweis:

Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der Konditionalität und die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten.

¹ Vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung des GAP-Strategieplans

 $^{^2}$ In Kombination mit Ökolandbau Reduzierung der Ausgleichszahlung um 170 \in

³ incl. ELER-Kofinanzierung (EU-Anteil: 80 %)